Satzung über das Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Bad Düben

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBI. S. 55). berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBI S. 159) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBI. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Bad Düben in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über das Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Bad Düben gilt für den gesamten, entsprechend Beschilderung gekennzeichneten Kurparkbereich Bad Düben, den Park Schnaditz, den Park Tiefensee sowie sonstige öffentliche Grünanlagen und Erholungsanlagen im Gebiet der Stadt Bad Düben.

§ 2 Verhaltensregeln

Für die Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Bad Düben gelten folgende Verhaltensregeln:

- a) Alle Grün- und Erholungsanlagen sind mit Ausnahme von Rollstühlen für Fahrzeuge jeglicher Art gesperrt, außer den gekennzeichneten Rad- und Wanderwegen.
- b) Es sind nur die angelegten Wege zu nutzen, um Grünflächen, Beete und Rabatten nicht zu beschädigen, außer die besonders dafür gekennzeichnete Liegewiese.
- c) Es ist verboten, Anlagen, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen zu beschädigen zu verunreinigen oder von ihrem Standort zu entfernen.
- d) Es ist untersagt zu zelten, zu nächtigen, zu grillen, Lagerfeuer oder ähnliches anzulegen oder zu entfachen.
- e) Baden oder Angeln in den Springbrunnenanlagen oder das Baden lassen von Haustieren ist verboten.
- f) Es ist untersagt, Äste oder Zweige abzubrechen, Pflanzen sind in ihrer natürlichen Umgebung stehen zu lassen.
- g) Es ist nicht gestattet, Waren jeglicher Art, einschließlich Speisen und Getränke, anzubieten oder Bestellungen entgegenzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden. Die derzeitigen Gaststätten und Vereinsräume bleiben von dieser Regelung unberührt.
- h) Die Benutzung der Wege und Treppen bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf Grund eingeschränkter Winterwartung auf eigene Gefahr.
- i) Es ist untersagt, Kleintiere (Enten, Gänse, Hühner) in der Grün- und Erholungsanlage frei herumlaufen zu lassen.

§ 3 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Punkt 1 Sächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Punkt a) die Grün- und Erholungsanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art, außer Rollstühlen, befährt.
 - b) entgegen § 2 Punkt b) die angelegten Wege nicht nutzt und somit Grünflächen, Beete und Rabatten beschädigt.
 - c) entgegen § 2 Punkt c) Anlagen, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder von ihrem Standort entfernt,
 - d) entgegen § 2 Punkt d) zeltet, nächtigt, grillt, Lagerfeuer oder ähnliches anlegt oder entfacht.
 - e) entgegen § 2 Punkt e) in den Springbrunnenanlagen badet, angelt oder das Baden von Haustieren zulässt.
 - f) entgegen § 2 Punkt 1 f)Äste und Zweige abbricht oder Pflanzen aus ihrer natürlichen Umgebung entfernt.
 - g) entgegen § 2 Punkt g) außerhalb genehmigter Veranstaltungen Waren jeglicher Art, einschließlich Speisen und Getränke anbietet oder Bestellungen entgegennimmt.
 - h) entgegen § 2 Punkt i) Kleintiere in den Grün- und Erholungsanlagen frei herumlaufen lässt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengenetz mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über das Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Bad Düben tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Düben, den 18.11.2005

Tulaszewski Bürgermeister